DEUTSCH-GRIECHISCHER CLUB BAMBERG E.V.

– Gegründet am 24. Februar 1996 –

SATZUNG

Fassung vom Mai 2015 geändert März 2023

§ 1 NAME, SITZ UND GERICHTSSTAND

- 1) Der Verein führt den Namen "DEUTSCH-GRIECHISCHER CLUB BAMBERG E.V.".
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen und führt deshalb den Zusatz "e.V.".
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
- 4) Als Gerichtsstand gilt Bamberg.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-griechischen Verständigung im Rahmen des zusammenwachsenden Europas und die gegenseitige Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
- 2) Zweck des Vereins ist weiterhin die Wohlfahrt der deutschen und der griechischen Bürger, wobei Kinder, Jugendliche, ältere Mitbürger und Bedürftige besonders bedacht werden sowie durch die Beschaffung von Mitteln (Spendenaktionen) zur Förderung und zur Unterstützung von im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützig und mildtätig tätigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts der Bundesrepublik Deutschland und der Griechischen Republik.
- 3) Zweck des Vereins ist zudem die Förderung der Begegnung zwischen deutschen und griechischen Kindern und Jugendlichen, des Wissens über griechisches und deutsches Brauchtum, Lebensweise, Kunst und Kultur und damit die Förderung des gegenseitigen Verständnisses.
- 4) Der Verein arbeitet auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.
- 5) Der Verein führt Veranstaltungen und alle ihm zur Erreichung des Vereinszieles geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

1) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium.
- 3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung der Mitgliedskarte und gleichzeitiger Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.
- 4) Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Ein vom Präsidium abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die Mitgliederversammlung (MV) anzurufen, die bei ihrer nächsten Zusammenkunft endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod mit dem Todestag.
 - b. durch Austritt.
 - Dieser kann nur bis zum 30. September eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an das Präsidium zu richten und muss ihm bis zum 30.09. zugegangen sein.
 - c. durch Ausschluss.
 - Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Verhalten des Vereinsmitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet das Präsidium. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, schriftlich begründete Berufung beim Präsidium einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser MV ruhen die Mitgliederrechte des Betroffenen. Macht das Mitglied von der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 7 BEITRÄGE

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, die auch die Aufnahme von Darlehen zum Erwerb, Pachtung oder Anmietung von Grundstücken, Häusern, Wohnungen, Büroräumen oder anderer Räumlichkeiten und deren Einrichtung, sowie die Erhebung einer Umlage für diese Zwecke beschließen kann. Letztere müssen der Erreichung des Vereinsziels dienen.

- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 1. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 4) Das Präsidium ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag mit Begründung des Ersuchens den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 8 ORGANE

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a. Das Präsidium
 - b. Der Beirat
 - c. Die Mitgliederversammlung

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (MV)

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr vom Präsidenten unter Einbehaltung einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10% der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Wahl des Präsidiums und der Beiräte (Beirat) sowie zweier Revisoren.
 - b. die Entlastung des Präsidiums.
 - Die MV nimmt vorher den Rechenschaftsbericht des Präsidiums und der Revisoren entgegen.
 - c. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 - d. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss (vgl. § 6, Abs. 1c).
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages oder Änderung desselben.
 - f. Benennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums.
 - g. Sonstige Vereinsangelegenheiten, die ihr vom Präsidium zur Abstimmung vorgelegt werden.
 - h. Entscheidung über die Mitgliedschaft (vgl. § 5, Abs. 4).
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied der MV beantragt geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- 5) Die Wahl des/der Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in erfolgt schriftlich einzeln in geheimer Abstimmung, die der übrigen Präsidiumsmitglieder durch Handzeichen.

6) Über jede MV ist von den Schriftführern eine Niederschrift zu fertigen, die den Ablauf der Versammlung mit dem genauen Wortlaut der gefassten Anträge und Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und von den Schriftführern zu unterzeichnen.

§ 10 DAS PRÄSIDIUM

- 1) Das Präsidium besteht aus
 - a) der/dem Präsidenten/in
 - b) der/dem Vize-Präsidenten/in
 - c) der/dem 1. Schatzmeister/in
 - d) der/dem 2. Schatzmeister/in
 - e) der/dem 1. Schriftführer/in
 - f) der/dem 2. Schriftführer/in
 - g) der/dem Jugendbeauftragten
- 2) Das Präsidium wie auch der Club wird durch den/die Präsidenten/in und den/die Vizepräsidenten/in je allein, durch andere Vorstandsmitglieder nur zu dritt gemeinsam vertreten.
- 3) Das Präsidium wird von der MV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt.
- 4) Das Amt eines Präsidiumsmitglieds endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Präsidiumsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch das verbleibende Präsidium ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- 5) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der MV vorbehalten sind oder die diese an sich zieht. Es kann Arbeitskreise oder Gremien bilden.
- 6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 11 DER BEIRAT

1) Die MV wählt nach der Wahl des Präsidiums einen Beirat auf die Dauer von drei Jahren. Die ihm angehörenden Beiräte haben die Aufgabe, die Arbeit des Präsidiums zu unterstützen und ihn zu beraten. Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 9 Mitgliedern.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 1) Satzungsänderungen können nur in der MV behandelt werden, wenn die angestrebte neue Fassung in der Einladung mitgeteilt und begründet wird.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen müssen in der MV mit ¾-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßgaben können vom Präsidium beschlossen werden.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der MV aufgelöst werden. Dafür ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bamberg zu, die dies ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, wobei das zuständige Finanzamt zustimmen muss. Vorhandene Archivbestände sind in jedem Falle der Leitung des Stadtarchivs Bamberg zur kostenlosen Übernahme anzubieten.